

## *Leistungsbeurteilung im Fach Mathematik*

Um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Jahresnotenfindung zu gewährleisten, seien im Folgenden die Beurteilungskriterien kurz angeführt:

### **I: Mündliche Leistungsfeststellung (LBVO §4):**

Mitarbeit:

dazu zählen:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages (Leistungen an der Tafel, Einbringen in den Unterricht, Ergebnisse bei Wiederholungen, Kontinuität des Mitdenkens, Selbständiges Arbeiten, die Selbstkompetenz in der Einhaltung von Terminen (z.B. bei der Abgabe von Arbeiten), Führung der Hefte, Erarbeitung von Hausübungen, die sorgfältige Korrektur der Hausübungen, Mitführen des kompletten Unterrichtsmaterials (Heft, Buch, Stifte, Lineal, Taschenrechner..)...) )
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden
- Leistungen bei Partner- und Gruppenarbeiten

### **Mündliche Prüfungen (LBVO §5):**

Es gelten die im Gesetz angeführten Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung einer solchen Prüfung bezüglich Fragestellung und Dauer. Die Verpflichtung, sogenannte "Entscheidungsprüfungen" durchzuführen, besteht nicht. Laut SchuG hat jede Schülerin / jeder Schüler ein Mal pro Semester die Möglichkeit, sich freiwillig für eine Prüfung zu melden. Dieser Wunsch muss dem Lehrer **rechtzeitig** vor dem gewünschten Termin angekündigt werden. Ein „Nichtantreten“ zu einer freiwilligen Prüfung gilt als Verzicht auf diese.

### **II. Schriftliche Leistungsbeurteilung (LBVO §7): Schularbeiten**

Zum Erreichen einer positiven Jahresnote müssen die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt sein.

## **Notendefinition:**

*Sehr gut:* Mit Sehr gut sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt, und deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur Selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

*Gut:* Mit Gut sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt, und merkliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur Selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

*Befriedigend:* Mit Befriedigend sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

*Genügend:* Mit Genügend sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

*Nicht Genügend:* Mit Nicht genügend sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.